

Outsourcing in der Kanzlei: Verletzung von Privatgeheimnissen?

Die straf- und berufsrechtliche Bewertung eines „Anwaltssekretariats“ außerhalb der Kanzlei*

Richter am OLG Prof. Dr. Matthias Jahn und
Richterin Dr. Jasmin Palm, Erlangen-Nürnberg

Der Anwalt hat die für seine Kanzlei erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten. Das ordnet § 5 BORA an. Doch was macht nun eine Kanzlei aus? Immer mehr Einzelanwälten und Sozietäten stellen Kanzleiabläufe auf den Prüfstand. Die Motive sind vielfältig: Mal geht es um das Sparen von Kosten, mal um eine verbesserte Servicequalität, mal kann ein externer Dienstleister es einfach besser. Die Autoren untersuchen am Beispiel des Outsourcings des „Anwaltssekretariats“, ob darin ein Berufsrechtsverstoß liegt. Das ist deshalb wichtig, weil die Verschwiegenheitspflicht in § 203 StGB strafrechtlich abgesichert ist.

A. Einleitung

Die anwaltliche Schweigepflicht ist eine der tragenden Säulen des Verhältnisses zum Mandanten¹. Im Jahre 1994 hat der Gesetzgeber diesen Satz mit der Regelung in § 43 a Abs. 2 BRAO besiegelt. Keine zwei Jahrzehnte später steht das Verständnis der Schweigepflicht aufgrund des rasanten technischen Wandels, der auch den Anwaltsmarkt erfasst hat, vor neuen Herausforderungen. Eine effiziente Kanzleiorganisation erfordert für viele Berufsträger – beileibe nicht nur Anfänger – den Rückgriff auf Dienstleister, die einen externen Kanzleisekretariatsservice anbieten. Der Beitrag geht der Frage nach, ob unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Privatgeheimnissen – § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB – straf- und berufsrechtliche Konsequenzen drohen können.

Der zugrunde liegende Lebenssachverhalt verlangt aber zunächst nach einer eingehenderen Darstellung der praktischen Abläufe in einer externen Dienstleistungseinheit für Anwälte. Bei diesem Geschäftsmodell handelt es sich freilich nicht um eine geschützte Bezeichnung. Bereits eine Google-Recherche mit dem Suchbegriff „Anwaltssekretariat“ verdeutlicht, dass dutzende in- und ausländische Marktteilnehmer Dienstleistungen unter dieser oder ähnlichen Bezeichnungen anbieten. Die Dienstleistungsinhalte und Umstände der Erbringung sind allerdings bemerkenswert heterogen. Das kann nicht ohne Folgen für die straf- und berufsrechtliche Bewertung bleiben. Im Folgenden können jedoch nicht die strafrechtlichen Fragen des Outsourcings von anwaltlichen Dienstleistungen erörtert werden – ein Phänomen, dass es in dieser Form jedenfalls im Sekretariatsbereich gar nicht gibt, sondern die spezifischen Abläufe im Sekretariatsservice der Eburo AG. Dass sich bei dieser Gelegenheit für das Straf- und Berufsrecht relevante Abgrenzungen zu weniger ausdifferenzierten Formen des Betriebs von „Anwaltssekretariaten“ ergeben, liegt freilich in der Natur der Sache.

B. Tatsächliche Informationen zum Anwaltssekretariatsservice

I. Wirtschaftlicher Hintergrund der Etablierung von Anwaltssekretariatsdienstleistungen

1. Anwälte als Dienstleister und Anwaltsdienstleister

Es dürfte weitgehend Einigkeit darüber bestehen, dass mit den „Revolutionsentscheidungen“ des *BVerfG* vom 14. Juli 1987² ein Paradigmenwechsel in den rechtlichen Grundlagen des Anwaltsberufs eingesetzt hat. Das wenig rühmliche Ende des hergebrachten Standesrechts hat eine Entwicklung eingeläutet, die noch im Fluss ist. Vom Rechtsanwalt wird unter den Rahmenbedingungen des Berufsrechts seither unter anderem Kundenorientierung und striktes Qualitätsmanagement gefordert³. „Maß aller Dinge“ sind die Bedürfnisse des Mandanten⁴. Aus ihnen ergibt sich der Qualitätsmaßstab für anwaltliche *best practise*⁵. Deren Leistungsmerkmale wiederum fordern vom Anwalt nicht nur vielfache organisatorische Vorkehrungen zur internen Qualitätssicherung, sondern enthalten auch das Potential für das Outsourcing von Dienstleistungsmodulen.

2. Wirtschaftsfaktor Outsourcing von Anwaltsdienstleistungen Angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage, steigendem Konkurrenzdruck durch die auf den Beratungsmarkt drängenden nicht-anwaltlichen Berater nach dem Wegfall des Rechtsberatungsmonopols und gleichbleibend hohen Zulassungszahlen bei deutlich mehr als 150.000 Berufsträgern steht die Anwaltschaft vor schwierigen Herausforderungen bei der Organisation ihrer Dienstleistungstätigkeit. Der Zielkonflikt besteht darin, einerseits die Kostenstrukturen zu optimieren, andererseits aber die Anforderungen des anwaltlichen Berufsrechts zu wahren. Dies gilt in besonderem Maße für Berufsanfänger, die das Erfolgspotential ihres Angebots am Beratungsmarkt in aller Regel noch schwer einschätzen können. Sie sind in besonderem Maße darauf angewiesen, laufende Kosten für den Bürobetrieb möglichst niedrig und die Mitarbeiterstruktur flexibel zu halten. Beidem kann das Outsourcing von Abläufen im Kanzleibetrieb dienen. Der Kurzbegriff (von: „Outside Resources Using“) ist nicht rechtstechnischer, sondern phänomenologischer Natur. Erfasst werden zum einen Auslagerungen von kompletten Funktionseinheiten an außenstehende Dritte zur selbstständigen Bearbeitung. Zum anderen kann darunter auch das Heranziehen externer Dritter zur Erfüllung interner Aufgaben oder die weisungsgebundene Übertragung bestimmter Aufgaben an Dritte unter Kontrolle durch den Übertragenden verstanden werden⁶.

* Der Beitrag ist aus einem Rechtsgutachten hervorgegangen, das für die Eburo AG, Berlin, erstattet wurde; er gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der beiden Autoren wieder. Eine Langfassung ist über die Rechtsanwaltskammer Berlin (www.rak-berlin.de/site/DE/int/PDF_Mitglieder_Skripten/280610_Rechtsgutachten_ProfJahn.pdf) abrufbar. Die Verf. danken der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin Rechtsreferendarin Carolin Gerhart für wertvolle Hilfe.

1 Siehe bereits *Friedlaender*, RAO, 1908, § 28 Exkurs I Rn. 9; *Weißler*, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, 1905, S. 127 sowie unlängst *KG*, BRAK-Mitt. 2010, 224 (225).
2 *BVerfGE* 76, 171 (= AnwBl 1987, 598); 76, 196 (= AnwBl 1987, 603).
3 Vgl. *Andreas Krämer*, NJW 1996, 2354; *Zuck*, NJW 1988, 175 (179).
4 *Zust. Streck*, AnwBl. 1996, 57 (62); *Steinbrück*, NJW 1997, 1266; speziell für die Strafverteidigung auch *Lüderssen/Jahn*, in: *Löwe/Rosenberg*, StPO, 26. Auflage 2007, Vor § 137 Rn. 103.
5 S. zum Ganzen schon *Schiefer*, NJW 1987, 1969 (1970).
6 Zum Begriff *Lillie*, FS Otto, 2007, S. 673 f.; *Lapp*, NJW-CoR 1998, 107; *Müthlein/Heck*, Outsourcing und Datenschutz, 3. Aufl. 2006, S. 7; *Hergeth*, Rechtliche Anforderungen an das IT-Outsourcing im Gesundheitswesen, 2009, S. 17 f.; *Ehrmann*, Outsourcing von medizinischen Daten, 2008, S. 8.

Das im Folgenden näher zu betrachtende Servicemodul ist in die letztgenannte Kategorie einzuordnen; es geht um die Übertragung von klar umgrenzten Teilbereichen des anwaltlichen Sekretariats auf einen externen Dienstleister.

Die Anbieter agieren mit diesem Angebot in einem mittlerweile durchaus bedeutenden wirtschaftlichen Umfeld. Die im Jahre 2000 gegründete Ebuero AG, nach eigener Darstellung Marktführer im Bereich Telefonsekretariat, ist ein in der Bundeshauptstadt ansässiges mittelständisches Unternehmen. Es beschäftigt über 200 Angestellte, davon einen erheblichen Teil im Anwaltssekretariats-Bereich und hierbei wiederum die Mehrzahl im Telefonsekretariat.

II. Leistungsbeschreibung des Anwaltssekretariatservices am Beispiel der Ebuero AG

Sämtliche Beschäftigte arbeiten in den Geschäftsräumen der Ebuero AG; Heimarbeitsplätze existieren nicht. Dem Kunden wird eine Telefon- und Fax-Nummer, eine E-Mail-Adresse sowie ein besonders geschützter Zugang zu einem persönlichen Internet-Portal per Autorisierung über einen frei wählbaren Benutzernamen und ein Passwort zur Verfügung gestellt. Auf das persönliche Portal des Anwalts haben, neben dem Rechtsanwalt selbst, nur ausgewählte Mitarbeiter der Abteilung Service und Technik Zugang.

Die ihm zur Verfügung gestellte Telefonnummer wird vom Anwalt typischerweise nicht nach außen – und damit auch nicht an seine Mandanten – weitergegeben. Sie wird nur als (temporär-internes) Umleitungsziel der eigentlichen Kanzlei-Telefonnummer verwendet. Ruft der Mandant also bei seinem Rechtsanwalt unter der ihm bekannten Kanzleirufnummer an, wird er zur weiteren Anrufbearbeitung ohne gesonderten Hinweis an die Mitarbeiter des Sekretariatservices weitergeleitet, sofern der Rechtsanwalt an seinem Kanzleianschluss die Weiterleitung aktiviert hat.

III. Ablauf der Anrufbearbeitung im Telefonsekretariat

1. Eingehender Mandantenanruf

Hat der Anwalt seinen Kanzleianschluss auf seine Ebuero-Rufnummer umgeleitet, öffnet sich bei einem für diese Kanzlei eingehenden Anruf am Arbeitsplatz des Mitarbeiters eine Bearbeitungsmaske auf dem Bildschirm. Aus ihr sind die vom Anwalt vorgegebenen Meldeinformationen und Handlungsanweisungen ersichtlich. Zuständig für die Anrufbearbeitung ist prinzipiell jeder gerade nicht mit einem anderen Kundengespräch beschäftigte Mitarbeiter. Er meldet sich mit dem vom Anwalt vorgegebenen Meldetext, also z. B. „Büro Rechtsanwalt Dr. Müller, guten Tag, Sie sprechen mit Petra Maier“. Der Mitarbeiter soll zugleich die Übrigen im Meldeprofil hinterlegten Informationen erfassen, beispielsweise, ob der Anwalt die Weiterleitung von Anrufen wünscht oder ob dem Anrufer nur mitzuteilen ist, der Anwalt sei gerade außer Haus, bei einem Gerichtstermin usw. Dazu gehört auch die verbindliche Weisung, dass dem Anrufer keine Rechtsauskünfte zu erteilen sind. Sie wären auch nicht möglich, da die Handakten des Anwalts und die weiteren Verfahrensvorgänge nicht vorliegen.

2. Gesprächsnotiz

Im Anschluss an das Telefonat hat der Mitarbeiter eine Gesprächsnotiz zu fertigen. In ihr werden der Name und die Telefonnummer des Anrufers, der Zeitpunkt des Anrufs sowie der Gegenstand des Telefonats und/oder das Anliegen

des Anrufers festgehalten. Die Gesprächsnotiz wird dem Rechtsanwalt – je nach den von ihm individuell gewählten Einstellungen – anschließend per Telefax, SMS und/oder E-Mail übermittelt.

IV. Alleinige Kontrolle des Sekretariats durch den Anwalt

1. „Ob“ der Nutzung

Ob und in welchem zeitlichen Umfang der Rechtsanwalt den Service des Anwaltssekretariats im Einzelfall in Anspruch nehmen will, steuert er dadurch, dass er an seiner Telefonanlage oder bei seinem Telefonanbieter die Anrufweiterleitung auf seine Ebuero-Rufnummer setzt bzw. zurücknimmt. Hierauf hat der Anbieter keinerlei Einfluss.

2. „Wie“ der Nutzung

Auch über das „Wie“ der Nutzung des Anwaltssekretariats disponiert allein der anwaltliche Berufsträger. Der Meldetext, die Weiterleitungs-Anweisungen, die VIP-Listen für besonders wichtige Mandanten und Weiteres werden nach den Weisungen des Rechtsanwalts festgelegt. Nach der Ersteinrichtung kann der Rechtsanwalt jederzeit den Modus der Anrufbearbeitung anpassen.

V. Verschwiegenheitsvorsorge

1. Schulung und Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitarbeiter der Ebuero AG

Auf diese Abläufe und auch kanzleitypische Konfliktsituationen werden die Mitarbeiter des Anwaltssekretariats durch interne Schulungen sowie durch einen Rechtsanwalt in einem gesonderten Schulungsgespräch vorbereitet. Sie werden bei der Einstellung über Umfang und Folgen der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterrichtet. Sämtliche Mitarbeiter des Anwaltssekretariats in und außerhalb des Telefonsekretariats geben weiter gegenüber der Ebuero AG vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung ab.

ebuero AG

Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit und Erklärung über den Umgang mit Daten und Informationen

Präambel

Die ebuero AG bietet ihren Kunden eine Dienstleistung an, die ein besonderes Maß an Vertrauen – und damit auch Vertraulichkeit – erfordert, ähnlich der Dienstleistung eines Arztes, Geistlichen oder Rechtsanwaltes. Im Zuge des Angestelltenverhältnisses oder der freien Mitarbeit bei der ebuero AG ist es möglich, dass Sie Daten und Informationen wahrnehmen oder verarbeiten, die für Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit, nicht jedoch darüber hinaus oder gar für andere Personen bestimmt sind. Aus diesem Grunde wird als Teil des Vertragsverhältnisses ausdrücklich die folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Der/die Angestellte oder freie Mitarbeiter/in (im Folgenden: Die Mitarbeiterin) verpflichtet sich, Stillschweigen über sämtliche ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit für ebuero bekannt gewordenen Angelegenheiten zu bewahren. Dies betrifft sowohl den gesamten Inhalt von Gesprächen oder der sonstigen Kommunikation mit Kunden von ebuero und allen Dritten „hinsbesondere den derzeitigen oder zukünftigen Vertragspartnern von Kunden der ebuero AG -als auch die gesamten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Vertriebswege, Kundenlisten, Kalkulationsgrundlagen, Firmensoftware und sonstige vergleichbare Informationen.



§ 2

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch gegenüber engen Familienangehörigen, Lebenspartnern und ähnlich nahe stehenden Personen.

§ 3

Hat die Mitarbeiterin Zweifel, ob eine Information dieser Verschwiegenheitspflicht unterliegt, so hat sie sich hierüber bei der Geschäftsleitung zu vergewissern und die Information bis zur ausdrücklichen Freigabe als der Verschwiegenheitspflicht unterliegend zu behandeln.

§ 4

Die weiteren Einzelheiten über die Schutzwürdigkeit von Informationen, deren internen Gebrauch und Kennzeichnung sowie die Behandlung von Besuchern/externen Lieferanten usw. in den Geschäftsräumen von eburo regeln die Datenschutzrichtlinien der eburo AG in ihrer jeweils geltenden Fassung, die dieser Erklärung beigelegt sind.

§ 5

Die Verschwiegenheitspflicht beschränkt sich nicht auf die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, sondern gilt auch nach dessen Beendigung uneingeschränkt weiter.

§ 6

Der Mitarbeiterin ist bekannt, dass die eburo AG eine nicht unerhebliche Anzahl von Kunden hat, die Geheimnisträger im Sinne des § 203 StGB sind und – beispielsweise als Ärzte oder Rechtsanwälte – besonderen standesrechtlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen. Die anliegenden besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen für solche Berufsgruppen sind Bestandteil der Verschwiegenheitserklärung. Der Mitarbeiterin ist weiterhin bekannt, dass sie gegenüber der eburo AG bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gegebenenfalls haftet.

§ 7

Die Mitarbeiterin bestätigt, dass sie den Umfang und die Bedeutung der vorstehenden Erklärungen verstanden hat und dass mündliche Nebenabreden hierzu nicht getroffen worden sind. Änderungen und Ergänzungen der Erklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Mitarbeiterin bestätigt weiter, dass sie eine Kopie dieser Erklärung einschließlich der in §§ 4 und 6 jeweils genannten Anlagen (Datenschutzrichtlinien und besondere Verschwiegenheitsverpflichtungen) erhalten hat.

Berlin, Ort, Datum

Unterschrift

Abb.: Muster Verschwiegenheitsverpflichtung Mitarbeiter

Die Mitarbeiter werden weiter darüber belehrt, dass sie nach Auffassung der Eburo AG in Bezug auf die materiell-rechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung und das prozessuale Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer den (sonstigen) Mitarbeitern des Rechtsanwalts gleichgestellt sind. Auch dies wird in einer besonderen Verpflichtungserklärung festgehalten. Zudem geben alle für einen Anwalt tätigen Mitarbeiter der Eburo AG unmittelbar diesem gegenüber eine Verschwiegenheitserklärung in elektronischer Form (§ 126 a Abs. 1 BGB) ab.

2. Verschwiegenheitserklärung der Eburo AG gegenüber dem Rechtsanwalt

Darüber hinaus geben die Organe der Eburo AG gegenüber den anwaltlichen Kunden eine weitere Verschwiegenheitserklärung ab. Diese wird ergänzt durch eine Verpflichtungserklärung, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung regelmäßig zu überwachen.

3. Räumliche Vorkehrungen (Chinese Walls)

Der Zugang zu den Gebäuden (Telefonsekretariat, Technik, Verwaltung) ist nur mittels Transponder möglich; es gilt eine „no-visitor policy“. Der Zugang zu sensiblen Bereichen in-

nerhalb des Unternehmens (zum Beispiel den Serverräumen) ist nur besonders autorisierten Mitarbeitern möglich. Innerhalb des Telefonsekretariats gibt es durch weitere Zugangskontrollen mittels Transpondern abgegrenzte Bereiche für das Anwaltssekretariat, zu dem nur dessen Mitarbeiter Zutritt haben. Innerhalb dieses Bereiches wiederum sitzen die Mitarbeiter an Tischen, auf denen die Computer-Monitore so angeordnet sind, dass sie nicht wechselseitig einsehbar sind. Die eingehenden Telefonate werden mit Headsets geführt, so dass der Anrufer nur für den jeweiligen Mitarbeiter zu hören ist.

C. Rechtliche Erörterungen

I. Die Offenbarung eines fremden Geheimnisses nach § 203 StGB

§ 203 StGB bestraft die unbefugte Offenbarung von bestimmten Privatgeheimnissen. Zunächst ist also zu klären, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang den Mitarbeitern der Eburo AG „Geheimnisse“ im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB bekannt werden.

1. Geheimnis im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB

Der Begriff ist weit gespannt. Darunter sind Tatsachen zu verstehen, die nur einem Einzelnen oder einem beschränkten Kreis von Personen bekannt oder zugänglich sind und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein – von seinem Standpunkt aus – berechtigtes Interesse hat⁷. Weit überwiegend wird als drittes Element ein Geheimhaltungswille des Betroffenen vorausgesetzt⁸. Das fremde Geheimnis muss dem Täter des § 203 StGB ferner in seiner Eigenschaft als Angehöriger der vom Gesetz genannten Berufsgruppen, das heißt in innerem Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs, anvertraut oder sonst bekannt geworden sein⁹. Sowohl bei der Ersteinrichtung des Sekretariats einschließlich der vom Rechtsanwalt vorgegebenen Parameter der Anrufbearbeitung und späteren Modifikationen (zum Beispiel bei Aufnahme eines Namens in die „VIP-Gruppe“) als auch bei der Entgegennahme von Kanzleianrufen im laufenden Betrieb werden den Mitarbeitern zwangsläufig die Namen und Kommunikationsdaten von Mandanten und damit die Tatsache des Bestehens eines Mandatsverhältnisses oder zumindest der (gewünschten) Inanspruchnahme anwaltlicher Dienste bekannt. Auf Grundlage der heute herrschenden Auffassung im Schrifttum¹⁰ stellen diese Tatsachen bereits relevante Geheimnisse dar, weil der Anrufer ein potentiell schutzwürdiges Interesse an ihrer Geheimhaltung haben kann¹¹.

⁷ *OLG Hamm*, StraFo 2001, 280 (281); *RGS* 74, 110 (111); *Lenckner/Eisele*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 28. Aufl. 2010, § 203 Rn. 5 f.; *Fischer*, StGB, 58. Aufl. 2011, § 203 Rn. 4 ff.; *Bosch*, in: *Satzger/Schmitt/Widmaier*, StGB, 2009, § 203 Rn. 2; *Kindhäuser*, LPK-StGB, 4. Aufl. 2010, § 203 Rn. 4; *Tag*, in: *Dölling/Duttge/Rössner*, HKGS-StGB, 2008, § 203 Rn. 34.

⁸ *Lilie* (Fn. 6), S. 673 (677 f.); *Schünemann*, in: *LK-StGB*, 12. Aufl. 2010, § 203 Rn. 19; *Cierniak*, in: *MK-StGB*, 2003, § 203 Rn. 11, 17; *Beulke/Ruhmannseder*, Die Strafbarkeit des Verteidigers, 2010, Rn. 378; *Ulsenheimer*, *Arztstrafrecht in der Praxis*, 4. Aufl. 2008, Rn. 363. A.A. *Rogall*, *NSIZ* 1983, 1 (6).

⁹ Statt vieler *Lenckner/Eisele* (Fn. 7), § 203 Rn. 12.

¹⁰ *Sieber*, in: *FS Eser*, 2005, S. 1155 (1159); *Fischer* (Fn. 7), § 203 Rn. 6; *Cierniak* (Fn. 8), § 203 Rn. 24; *Hartung*, in: *ders./Römermann*, *Berufs- und Fachanwaltsordnung*, 4. Aufl. 2008, § 2 BORA Rn. 19.

¹¹ Die Frage, ob an dieser weiten Auslegung des Geheimnisbegriffes festzuhalten ist, muss hier nicht vertieft werden. So kann an der Geheimhaltung der verzögerlichen Regulierung eines Verkehrsunfallchadens durch die Haftpflichtversicherung im Einzelfall gar kein Interesse bestehen, bei dem Bedarf nach Verteidigung in einem Ermittlungsverfahren wegen Verkehrsunfallflucht aber durchaus. Krit. (mit anderer Begründung) auch *Rogall*, *NSIZ* 1983, 1 (3; 5 f.).

2. Tathandlung des Offenbarens

a) Zurechnung der Anrufweiterleitung

Offenbaren im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB meint, dem Empfänger der Erklärung ein Wissen zu vermitteln, das diesem noch verborgen ist oder von dem er jedenfalls noch keine sichere Kenntnis hat¹². Durch die Aufnahme von Mandanten in die „VIP-Gruppe“ werden Namen und Informationen über das Bestehen von Mandatsverhältnissen – also Geheimnisse im Sinne des § 203 StGB – an die Eburo AG und deren Mitarbeiter vermittelt. Außerhalb der Einrichtung von „VIP-Gruppen“ gestaltet sich die Beurteilung schwieriger. Leitet der Rechtsanwalt Anrufe lediglich weiter, ohne der Eburo AG zusätzlich Angaben zum Mandat oder zum Mandanten bekannt zu geben, fehlt es zunächst an einer unmittelbaren Vermittlung von Geheimnissen. Weitergehende Kenntnisse erhalten die Mitarbeiter – wenn überhaupt – erst durch entsprechende Mitteilungen des Anrufers während des Gesprächs. Zu beachten ist aber, dass es für ein relevantes Offenbaren grundsätzlich keine Rolle spielt, auf welchem Weg dem Dritten das Geheimnis zur Kenntnis gebracht wird, solange die Kenntniserlangung durch den Schweigepflichtigen zumindest veranlasst worden ist¹³. Bei der regelmäßigen Fallgestaltung einer bewussten und gewollten Anrufweiterleitung an die Eburo AG durch den Anwalt ist ein solcher Zurechnungstatbestand gegeben.

b) Kein Offenbaren innerhalb des Kreises der zum Wissen Berufenen

Ein Offenbaren im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB erfordert weiter, dass das Geheimnis aus der Sphäre des Geheimnisträgers hinausgelangt. Schon der Tatbestand wird daher nicht verwirklicht, wenn das Geheimnis lediglich im Kreis der zum Wissen Berufenen mitgeteilt wird, ohne dass es noch im Weiteren auf die (Un-)Befugtheit der Handlung ankäme¹⁴. Ein strafrechtlich relevantes „Offenbaren“ scheidet deswegen nach ganz herrschender Meinung¹⁵ aufgrund des systematischen Zusammenspiels von § 203 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 StGB gegenüber Hilfskräften des Schweigepflichtigen aus, die er zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe hinzugezogen hat. Unerheblich ist hierbei zwar nach wiederum allgemeiner Meinung¹⁶ grundsätzlich, ob der Empfänger der Mitteilung seinerseits gemäß § 203 StGB schweigepflichtig ist. Entscheidend ist nur, ob er objektiv innerhalb oder außerhalb des Kreises der zum Wissen Berufenen steht. Nichtsdestotrotz kann aus der Wertung des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB, der die Schweigepflicht auf die „berufsmäßig tätigen Gehilfen“ erstreckt, systematisch gefolgert werden, dass jene Gehilfen zum Kreis der zum Wissen Berufenen gehören¹⁷.

II. „Berufsmäßig tätige Gehilfen“ im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB beim gegenständlich begrenzten Outsourcing

Über die Frage, welche inhaltlichen Anforderungen an die Gehilfeneigenschaft im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB zu stellen sind, besteht allerdings Streit.

1. Überblick über den derzeitigen Meinungsstand zum Gehilfenbegriff im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB

Einig ist man sich noch über die Grobdefinition. Gehilfe ist, wer innerhalb des beruflichen Wirkungsbereichs eines gemäß § 203 Abs. 1 StGB Schweigepflichtigen eine auf dessen berufliche Tätigkeit unmittelbar bezogene Unterstützung

ausübt, die die Kenntnis fremder Geheimnisse mit sich bringt oder ohne Überwindung besonderer Hindernisse ermöglicht¹⁸. Diese unmittelbare Einbeziehung in die Berufsausübung des primär Schweigepflichtigen kann grundsätzlich auch in der Entgegennahme von Telefongesprächen liegen¹⁹. Für den Rechtsanwalt ergibt sich dies bereits aus § 5 BORA, wonach er verpflichtet ist, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten. Die telefonische Erreichbarkeit gehört dabei zu den Mindestanforderungen, die an eine Kanzlei im Sinne des § 27 BRAO zu stellen sind²⁰.

Unproblematisch ist für den hier zu begutachtenden Fall ferner die vom Wortlaut des Gesetzes geforderte „Berufsmäßigkeit“ dieser Tätigkeit. Da sich nach wohl herrschender Auffassung²¹ die Berufsmäßigkeit der Tätigkeit des Gehilfen – hier also der Mitarbeiter und Organe der Eburo AG – bereits aus der Unterstützung des Hauptschweigepflichtigen – also des Anwalts – in dessen beruflicher Funktion ergibt, kommt dem Merkmal nach dieser Ansicht keine weitere einschränkende Bedeutung zu. Hiergegen wird von der Gegenansicht²² zwar eingewandt, die vorgenannte Ansicht nivelliere den verbindlichen Gesetzeswortlaut. Vorauszusetzen sei vielmehr, dass der Gehilfe die unterstützende Tätigkeit selbst als seinen Beruf ausüben müsse; ehrenamtliche oder gelegentliche Tätigkeiten genügen nicht. Mit Rücksicht darauf, dass die Mitarbeiter und Organe der Eburo AG ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich erbringen, mögen sie von dem jeweiligen Rechtsanwalt mitunter auch nur gelegentlich hinzugezogen werden, ist dieser Dissens im Schrifttum für den hier zu begutachtenden Sachverhalt irrelevant.

Darüber hinaus sind jedoch die weiteren inhaltlichen Anforderungen an die Gehilfeneigenschaft umstritten. Übereinstimmung besteht – zu Recht – zwar noch insoweit, als die bloße Schaffung oder Unterhaltung der äußeren Bedingungen für die Tätigkeit des Schweigepflichtigen – etwa im Bereich des Facility Managements (Reinigungskräfte, Boten und Wartungspersonal) – nicht ausreicht²³. Als typische Ge-

¹² RGSt 38, 62 (65); BGHSt 27, 120 (121); BGH, NJW 1995, 2915 (2916) sowie – mit zahlr. weiteren Nachw. – Cierniak (Fn. 8), § 203 Rn. 48 mit Fn. 223.

¹³ Statt vieler Thorwart, Berufliche Verschwiegenheit, 1998, S. 177; Lenckner/Eisele (Fn. 7), § 203 Rn. 19 m.H. darauf, dass „z. B. bei einer Telefonatenerfassung schon das bloße Anrufen eines anderen zugleich eine Geheimnisoffenbarung (Identität des Angerufenen) sein kann“.

¹⁴ So auch Hoenike/Hülsdunk, MMR 2004, 788 (789); Heghmanns/Niehaus, NSiZ 2008, 57 (58); Schönemann (Fn. 8), § 203 Rn. 41; Beulke/Ruhmannseder, Strafbarkeit des Verteidigers (Fn. 8), Rn. 383 a.E. sowie ausf. Ehrmann (Fn. 6), S. 60 ff.

¹⁵ Langkeit, NSiZ 1994, 6 f.; Cierniak (Fn. 8), § 203 Rn. 50; Lenckner/Eisele (Fn. 7), § 203 Rn. 19a; Schönemann (Fn. 8), § 203 Rn. 43. A. A. R. Schmitz, JA 1996, 772 (777); Hoyer, in: SK-StGB, 7. Aufl. (Mai 2003), § 203 Rn. 34: Frage rechtfertigender (konkludenter) Einwilligung.

¹⁶ BGHZ 115, 123 (128 f.); 116, 268 (272); Kargl, in: NK-StGB, 3. Aufl. 2009, § 203 Rn. 19; Lackner/Kühl, 27. Aufl. 2011, § 203 Rn. 17; Cierniak (Fn. 8), § 203 Rn. 49; Schönemann (Fn. 8), § 203 Rn. 42.

¹⁷ Vgl. BGH (IX. Zivilsenat), NJW 1995, 2915 (2916); Heghmanns/Niehaus, NSiZ 2008, 57 (58); Otto, wistra 1999, 201 (203) und Cierniak (Fn. 8), § 203 Rn. 50.

¹⁸ Otto, wistra 1999, 201 (203); Lenckner/Eisele (Fn. 7), § 203 Rn. 64; Kargl (Fn. 16), § 203 Rn. 38.

¹⁹ So ausdrücklich Cierniak (Fn. 8), § 203 Rn. 114.

²⁰ Vgl. Hartung (Fn. 10), § 5 BORA Rn. 12, 83.

²¹ Maurach/Schroeder/Maiwald, BT 1, 10. Aufl. 2009, § 29 Rn. 37; Hoyer (Fn. 15), § 203 Rn. 49; Fischer (Fn. 7), § 203 Rn. 21; Schönemann (Fn. 8), § 203 Rn. 82; Lenckner/Eisele (Fn. 7), § 203 Rn. 64; Ehrmann (Fn. 6), S. 71 f.; einschr. Eichelbröner, Die Grenzen der Schweigepflicht des Arztes und seiner berufsmäßig tätigen Gehilfen nach § 203 StGB, 2001, S. 54 f.

²² Rudolphi, FS Bemmman, 1997, S. 412 (417); R. Schmitz, JA 1996, 772 (773); Cierniak (Fn. 8), § 203 Rn. 116.

²³ Zahlreiche Nachw. bei Cierniak (Fn. 8), § 203 Rn. 114 Fn. 586 und Schönemann (Fn. 8), § 203 Rn. 79.

hilfen des Rechtsanwalts werden deshalb die juristischen Mitarbeiter (soweit sie nicht ohnehin gleichgeordnet neben dem Schweigepflichtigen stehen), der Bürovorsteher sowie das übrige Kanzleipersonal wie etwa die angestellte Sekretärin angesehen²⁴. Von dieser Gruppe unterscheiden sich die Mitarbeiter des Anwaltssekretariats in zumindest zwei Hinsichten: Sie erbringen *erstens* ihre Tätigkeit außerhalb der Kanzleiräume und stehen *zweitens* auch nicht in einem Dienstverhältnis zum Rechtsanwalt. Über die Qualifikation solcher externer Dritter als Gehilfen im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB besteht im wissenschaftlichen Schrifttum keine Einigkeit. Die Problematik wird als bislang „ungeklärt“ bezeichnet²⁵. Im Wesentlichen sind derzeit drei Meinungsgruppen auszumachen.

a) *Herrschende Auffassung: Generelles Erfordernis eines Direktionsrechts*

aa) *Kernaussage*

Nach noch überwiegender Auffassung wird zur Begründung einer Gehilfenstellung im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB eine organisatorische Einbindung in den Betrieb des Berufsträgers vorausgesetzt, die mit der Weisungsabhängigkeit des Helfers einhergeht. Das Bestehen eines wirksamen Arbeitsvertrags wird dabei zwar nicht gefordert. Maßgeblich sei aber die faktische, vom Direktionsrechts bestimmte Tätigkeit des Gehilfen. Der Begriff stammt aus dem Arbeitsrecht und bezeichnet das Recht des Arbeitgebers, im Rahmen der Bedingungen des Arbeitsvertrags einseitig insbesondere Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleitung bestimmen zu können²⁶. Eine Person, die der Berufsgeheimnisträger nicht persönlich kenne, könne damit auch nicht sein Gehilfe sein. Demzufolge sollen externe Dritte, die selbstständig im Auftrag des Hauptberufsträgers tätig werden, als Gehilfen regelmäßig ausscheiden²⁷. Von Vertretern dieses Ansatzes wird die Gehilfeneigenschaft daher für das Personal externer Call-Center explizit verneint²⁸. Eine derart pauschalisierende Bewertung, die Vorkehrungen zur Verschwiegenheitsvorsorge völlig unberücksichtigt lässt, ist jedoch nicht geeignet, die Problematik der Einordnung der Ebuero-Mitarbeiter als Gehilfen im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB befriedigend zu lösen.

bb) *Notwendige Präzisierung und Fortentwicklung der herrschenden Auffassung*

Die herrschende Meinung bedarf also für das relativ junge Phänomen der Sekretariatsdienstleistungen der Präzisierung und Fortentwicklung. So wäre es schon begrifflich wenig überzeugend, die von der Ebuero AG angebotene Telefonsekretariatsdienstleistung mit der Tätigkeit eines Call-Centers gleichsetzen zu wollen²⁹. Zum anderen bliebe auch unberücksichtigt, dass zwar keine arbeitsvertraglich begründete Weisungsbefugnis im Sinne eines klassischen Direktionsrechts besteht, der Anwalt gegenüber den Ebuero-Mitarbeitern nach §§ 675, 665 S. 1, 611 ff. BGB aber durchaus befugt und in praktischer Hinsicht aufgrund der zur Anrufbearbeitung unabdingbaren Handlungsanweisungen durch den Rechtsanwalt sogar verpflichtet ist, als Geschäftsherr Weisungen zu erteilen.

Hiergegen wird zwar eingewandt, dass eine solche Weisungsbefugnis „wenig praktikabel (sei), nicht zuletzt deshalb, weil dies faktisch einer Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG gleichkäme und erlaubnispflichtig wäre“³⁰. Beides er-

schließt sich jedoch nicht. Schon eine Antwort auf die sich aufdrängende Frage, warum eine Befugnis zur Erteilung einzelner Weisungen, wie sie beim BGB-Vertragstyp Geschäftsbesorgung dem Gesetz entspricht, unpraktikabel sein soll, bleibt aus. Auch die Folgerung, dass (wohl) ein Verstoß gegen § 1 AÜG gegeben sei, liegt fern³¹. Zuletzt ist selbst der an sich eindeutig klingende Satz, eine Person, die der Berufsgeheimnisträger nicht persönlich kenne, könne auch nicht sein Gehilfe sein, in der Praxis nur dann durchzuhalten, wenn man die Anforderungen an den Begriff des „Kennens“ für das Nachtsekretariat der Großkanzleien oder den Pool-schreibdienst des Versicherungskonzerns (§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB) einschränkend im Sinne eines „möglicherweise schon einmal miteinander telefoniert“ interpretiert.

Lediglich für solche externen Dienstleister, die ihre Tätigkeit für den Berufsträger gänzlich selbstständig und ohne jegliche Weisungsabhängigkeit ausüben, erscheint daher unter Zugrundelegung der herrschenden Meinung ein *genereller* Ausschluss vom Kreis der Gehilfen nachvollziehbar. Die Ebuero-Mitarbeiter unterscheiden sich hiervon, weil sie vollumfänglich auf die konkreten Handlungsanweisungen des Rechtsanwalts angewiesen und aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Anrufbearbeitung bei der Ebuero AG faktisch der Organisationsgewalt des Rechtsanwalts unterworfen sind; sie sind gleichsam „Hände ohne Kopf“. Zur abschließenden Klärung der Frage bedarf es daher einer Konkretisierung und zeitgemäßen Fortentwicklung der Anforderungen an das Direktionsrecht³².

b) *Vermittelnde Position: Differenzierung nach der Beziehung zum Aufgabenkreis des Schweigepflichtigen*

Nach der auf Grundlage der herrschenden Meinung entwickelten differenzierenden Ansicht³³ sollen ausnahmsweise auch externe Dritte wie Sachverständige, Detektive oder Dolmetscher als Gehilfen des Rechtsanwalts angesehen werden können, wenn sie in den informationellen Schutzbereich des Berufsgeheimnisträgers einbezogen sind. Voraussetzung hierfür sei, dass der Dritte mit der Ausführung von Aufträ-

24 Vgl. nur *Bosch* (Fn. 7), § 203 Rn. 28; *Weidemann*, in: BeckOK-StGB, v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), 12. Ed. (Stand: 1. Februar 2011), § 203 Rn. 22.

25 *Tag* (Fn. 7), § 203 Rn. 21.

26 Statt vieler *Preis*, in: Erfurter Kommentar, 10. Aufl. 2010, § 106 GewO Rn. 2; *Weidenkaff*, in: Palandt, BGB, 70. Aufl. 2011, § 611 Rn. 45.

27 *Sieber* (Fn. 10), S. 1155 (1181); *Lilie* (Fn. 6), S. 673 (676 f.); *Schünemann* (Fn. 8), § 203 Rn. 77 f.; *Fischer* (Fn. 7), § 203 Rn. 21; *Hergeth* (Fn. 6), S. 72.

28 So ausdrücklich *Siegmund*, in: *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 27 BRAO/§ 5 BORA Rn. 66; *Köpke*, Die Bedeutung des § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB, 2003, S. 233 f.

29 Bei diesen handelt es sich typischerweise eher um Kundenbetreuungszentralen, vgl. *Kilian*, in: ders./Heussen, Computerrechts-Handbuch, 26. Lfg. 2008, Rn. 50.

30 *Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes*, Auslagerung von Dienstleistungen durch Berufsgeheimnisträger und Datenaustausch zwischen Behörden, Ergebnisse der Sitzung vom 31. Juli bis 5. August 2006 in Meißen, S. 64 (n.V.).

31 Arbeitnehmerüberlassung unterscheidet sich von sonstigen Formen des drittbezogenen Personaleinsatzes, auf die das AÜG gerade nicht anwendbar ist, durch das Erfordernis der vollständigen Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb des Entleihers, der den Arbeitnehmer seinen Vorstellungen und Zielen gemäß *innerhalb seiner Betriebsorganisation* wie eigene Arbeitnehmer zur Förderung seiner Betriebszwecke einsetzt, vgl. nur *Ambs*, in: *Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, 173. Aufl. 2009 (EL 152), § 1 AÜG Rn. 3; *Hamann*, in: *Schüren*, AÜG, 3. Aufl. 2007, § 1 Rn. 93 f. Daran fehlt es im Verhältnis von Anwalt und Beschäftigten des Servicedienstleisters ersichtlich.

32 Hierzu unten C.II. 2.

33 *Cierniak* (Fn. 8), § 203 Rn. 115, 117.

gen betraut wird, die eine besonders enge Beziehung zum Aufgabenkreis des Schweigepflichtigen aufweisen. Auf Grundlage dieser Auffassung kann die Gehilfeneigenschaft der Ebuero-Mitarbeiter und ihrer Leitungsorgane kaum ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Die Entgegennahme von Mandantentelefonaten und Erteilung von einfachen Auskünften nach Weisung des Anwalts sowie die Organisation dieser betrieblichen Abläufe wurzeln in dem durch den Mandatsvertrag konturierten Pflichtenkreis des Anwalts und stehen damit in besonders enger Beziehung zur anwaltlichen Berufsausübung.

c) Neuerer Ansatz: Effektive Steuerungsmacht als maßgebliches Kriterium

Demgegenüber gehen *Heghmanns/Niehaus*³⁴ in einer neuen Untersuchung davon aus, dass die Anforderungen an das „Direktionsrecht“ beziehungsweise die „organisatorische Einbindung“ im Einzelnen ebenso unklar sind wie die dogmatische Herleitung dieser Kriterien aus dem Gesetz. Überzeugender sei es, maßgeblich darauf abzustellen, ob der primär Schweigepflichtige eine Steuerungsmacht in dem Sinne innerhabe, dass er die Herrschaft über die zur Verfügung gestellten Informationen behalte, diese Herrschaft tatsächlich ausüben könne und dies auch tue. Auf Grundlage dieses Ansatzes ist eine Gehilfeneigenschaft der Ebuero-Mitarbeiter ebenfalls zu bejahen, da die gesamte Konzeption des Verhältnisses von Anwalt und externem Sekretariat auf eine solche jederzeitige Kontroll- und Überwachungsmöglichkeit des „Ob“ und „Wie“ der Dienstleistungserbringung angelegt ist.

2. Eigene Analyse des Gehilfenbegriffs des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB zur Konkretisierung und Fortentwicklung der Kriterien der herrschenden Meinung

Der noch nicht zur Gänze geklärte Meinungsstand und die mangelnde Konkretisierung der von der herrschenden Meinung aufgestellten Anforderungen an das Direktionsrecht muss Anlass für eine genauere Untersuchung des Gehilfenbegriffs sein.

a) Normhistorie

Nachdem die Wortlautauslegung nicht sonderlich ergiebig ist, kann die Analyse der Entstehungsgeschichte der Vorschrift einen größeren Ertrag versprechen. Im Zuge der Umsetzung des Regierungsentwurfs zum 3. StrÄG von 1953 wurde die Vorläufervorschrift des heutigen § 203 StGB geändert³⁵. Besondere Bedeutung hat insoweit die Replik des damaligen Bundesjustizministers *Dehler* auf eine Äußerung des Abgeordneten *Adolf Arndt*. In ihr liest man: „(...) Die Formulierung ‚berufsmäßig tätiger Gehilfe‘ heißt, dass es sich um Gehilfen handelt, die vom Arzt usw. bei der Ausübung seines Berufs beigezogen werden. Nur so ist es zu verstehen.“³⁶ Diese weite Formulierung erfasst zwanglos auch externe Dienstleister beim Outsourcing, mag auch noch niemand im Bundesjustizministerium an diese Entwicklung gedacht haben (können)³⁷. Der den Regierungsentwurf übernehmende Gesetzgeber von 1953 hat damit letztlich keinen sachlichen Unterschied zur Fassung des Gesetzes von 1871 begründen wollen, das grundsätzlich jeden unmittelbar zur Berufsausübung beigezogenen „Gehilfen“ (§ 300 RStGB) erfasste. Bereits aus der Gesetzeshistorie ergeben sich damit wichtige Anhaltspunkte für eine Qualifizierung externer Dienstleister als Gehilfen im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB.

c) Gesetzssystematik

aa) Innergesetzliche Systematik des § 203 StGB

§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB erfasst neben den berufsmäßig tätigen Gehilfen gleichfalls Personen, die bei dem primär Schweigepflichtigen „zur Vorbereitung auf den Beruf“ tätig sind. Bereits das allgemein anerkannte³⁸ Beispiel des von der jeweiligen Landesjustizverwaltung alimentierten Rechtsreferendars zeigt, dass es im Rahmen des § 203 Abs. 3 S. 2 Var. 2 StGB nicht eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zum primär Schweigepflichtigen bedarf. Liegt nun der einzige Unterschied dieser Gruppe zu den berufsmäßig tätigen Gehilfen in der Zweckrichtung ihrer Tätigkeit, so folgt daraus, dass es auch bei § 203 Abs. 3 S. 2 Var. 1 StGB keines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zum Berufsgeheimnisträger bedarf. Dem kann auch ein Umkehrschluss aus Var. 2 nicht mit Erfolg entgegengehalten werden. Der Gesetzgeber musste jene Variante schon mit Blick auf hergebrachte Konstellationen des völligen Fehlens eines Arbeitsverhältnisses – etwa beim studentischen Rechtspraktikanten – schaffen.

Gegen das prinzipielle Erfordernis einer innerbetrieblichen Einbindung des Gehilfen kann zudem § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB angeführt werden. *Primäre* Berufsgeheimnisträger sind danach auch die Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle. Unternehmensangehörige sind aber nach dem Wortlaut bereits alle betrieblich eingebundenen Personen, wie z. B. Sekretärinnen. Vor diesem Hintergrund verbliebe – bezogen auf § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB – keinerlei Anwendungsbereich für die Einbeziehung von Gehilfen in den Kreis der tauglichen Täter, die in § 203 Abs. 3 S. 2 StGB aber unterschiedslos für alle Fallgruppen des Absatz 1 angeordnet ist³⁹. Dieses Argument verdeutlicht, dass der Gesetzgeber jedenfalls die Einbindung des Gehilfen in den Betrieb grundsätzlich für verzichtbar erachtet. Aus der innergesetzlichen Systematik des § 203 StGB lässt sich somit schließen, dass weder ein direktes Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der Hilfsperson und dem Schweigepflichtigen noch die Einbindung des Gehilfen in den Betrieb vorausgesetzt werden muss.

bb) Vergleich mit dem Gehilfenbegriff des § 53 a StPO

§ 53 a StPO erstreckt das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 4 StPO genannten Hauptberufsträger auf deren Gehilfen. Jedoch ist auch hier insbesondere die Qualifizierung von externen Dritten als Gehilfen umstritten. Bereits aus der oben entfalteten Gesetzesgeschichte⁴⁰ ergibt sich jedoch, dass die unterschiedlichen Sprachfassungen

34 NSZ 2008, 57 (58). Ähnlich, wenn auch noch weniger differenziert, bereits *Kilian*, NJW 1987, 695 (697).

35 BT-Drs. I/3713 v. 29. September 1952, S. 43.

36 *Dehler*, in: 265. Sitzung vom 12. Mai 1953, BT-Prot. S. 13020.

37 Dass das Phänomen externer privater Dienstleistungen als solches aber bekannt war, zeigt bereits das von *Arndt* aaO. (Fn. 36; Hervorh. i. Orig.) gebildete Beispiel aus dem Bankbereich. Es könne es nur darauf ankommen, „wer im konkreten Fall tatsächlich als Gehilfe (...) des Anwalts (...) tätig ist (...), (so) daß zu den zeugnisverweigerungsberechtigten Gehilfen (...) auch selbständige Institute wie die Banken, das Postscheckamt und ähnliche Einrichtungen gehören, die man keineswegs als berufsmäßig tätige Gehilfen bezeichnen könnte“.

38 Statt vieler *Cierniak* (Fn. 8), § 203 Rn. 120 m.w.N.

39 So bereits *Heghmanns/Niehaus*, NSZ 2008, 57 (59).

40 Siehe oben C.II.2.b.

„ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen“ (§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB) und „ihre Gehilfen“ (§ 53 a StPO) „keinen sachlichen Unterschied bewirken sollen“⁴¹. § 53 a StPO unterfallen im Ergebnis alle Personen, die aufgrund einer spezifischen Stellung zum Berufsgeheimnisträger Kenntnisse über das „Ob“ und „Wie“ des Verhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant erlangt haben⁴². Dieses weite Verständnis des Gehilfenbegriffes rechtfertigt es grundsätzlich auch, selbstständige Gewerbetreibende in einem dauernden Vertragsverhältnis – etwa Bankinstitute und deren Mitarbeiter für den Fall der Führung von Rechtsanwalts- und Notaranderkonten oder die Mitarbeiter externer Schreibbüros bei der Erledigung anwaltlichen Schriftverkehrs – in den Schutzbereich der Vorschrift einzubeziehen⁴³.

cc) Einheit der Rechtsordnung: Vergleich mit Gehilfenbegriff des BGB

Eine innerbetriebliche bzw. arbeitsvertragliche Eingliederung, die die Erfassung externer Dritter als Gehilfen ausschließen würde, wird weder von § 278 BGB noch von § 831 BGB vorausgesetzt⁴⁴.

Allein die Tatsache, dass es sich bei der Hilfsperson – wie bei den Mitarbeitern der Eburo AG – um Externe handelt, steht der Annahme der Gehilfenstellung im Rahmen der Wortlautgrenze jedenfalls nicht entgegen.

d) Sinn und Zweck

Zuletzt ist noch der Sinn und Zweck des § 203 StGB zu untersuchen. Die Beantwortung der Frage nach dem Rechtsgut der Vorschrift des § 203 Abs. 1 StGB ist allerdings im Streit.

aa) Wohl herrschende Meinung: Vorrangiger Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung

§ 203 StGB schützt nach heute überwiegender Meinung⁴⁵ – neben anderen Rechtsgütern – vor allem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung⁴⁶. Dies überzeugt. § 203 StGB liegt der Gedanke zugrunde, dass der Geheimnisträger gegenüber den in Abs. 1 genannten Berufsgruppen einem faktischen Zwang zur Offenbarung ausgesetzt ist, damit wiederum jene – auch in seinem wohlverstandenen Interesse – auf Basis dieser Informationen tätig werden können. Aufgrund des unstrittigen Bedürfnisses zur Hinzuziehung von Hilfspersonen im Rahmen der Berufsausübung der Berufsgeheimnisträger erweitert sich so notwendig auch der Kreis der Mitwissenden. Dieser – sozialnützlichen und der Vermutung für die Freiheit der Berufsausübung des Anwalts nach Art. 12 Abs. 1 GG entsprechenden – Entwicklung hat auch das Anwaltsrecht die Anerkennung nicht mehr länger versagt. Im Gegenteil: Seit dem 1. Juli 2007 geht § 27 Abs. 2 BRAO n. F. nach Streichung des § 28 BRAO a. F. wie selbstverständlich davon aus, dass Zweigstellen der Kanzlei des Rechtsanwalts zulässig sind. Dem liegt auch die Erwägung zugrunde, dass die jederzeitige Erreichbarkeit eines Anwalts in seiner Kanzlei nach heutigen Maßstäben kein anerkanntes Gemeinwohlziel zur Beschränkung des Art. 12 Abs. 1 GG mehr darstellen kann, denn unter Berücksichtigung des Stands der Kommunikations- und Verkehrsmittel ist eine permanente Erreichbarkeit des Rechtsanwalts an jedem Ort per Telefax, Mobiltelefon, E-Mail oder Internetzugang gegeben⁴⁷. *Hartung*⁴⁸ weist ausdrücklich darauf hin, dass die telefonische Erreichbarkeit des Anwalts auch durch einen solchen Anschluss (in der Zweigstelle) sichergestellt werden

kann, „der bei Abwesenheit des Rechtsanwalts die Telefonverbindung auf den Telefonanschluss der übergeordneten Kanzlei umleitet (...)“. Auch diese berufsrechtliche Wertung unterstützt das bereits gefundene Zwischenergebnis, nach dem eine auf den Kanzleibetrieb hergebrachten Zuschnitts beschränkte, strafrechtlich sanktionierte Schweigepflicht „in einer hochgradig arbeitsteiligen Berufswelt schlicht lebensfremd (ist)“⁴⁹.

Die Existenz des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB kann allerdings auch nicht dazu führen, die Hinzuziehung von Hilfspersonen unbeschränkt zu rechtfertigen. Die mit einer Erweiterung des Kreises der Mitwissenden entstehenden Risiken für den Geheimnisschutz können schließlich nicht immer vollständig durch die strafrechtliche Schweigepflicht der Berufshelfer ausgeglichen werden. Der pauschalen Qualifizierung von berufsbezogen eingesetzten *internen* Hilfspersonen als Gehilfen im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB kann aber die Wertung entnommen werden, das mit dem Grad der Kontrolle des Hauptberufsträgers über die Hilfsperson die Gefahren für eine Verletzung des persönlichen Geheimhaltungsinteresses abnehmen⁵⁰. Soweit also durch die Weitergabe an externe Hilfspersonen keine Risiken für das Persönlichkeitsrecht des Mandanten geschaffen werden, die über das mit der Bekanntgabe an den Berufsträger bereits bestehende Risiko signifikant hinausgehen, verliert das Interesse des Geschützten an der Begrenzung des Mitwisserkreises gegenüber dem legitimen und durch die Berufsausübungsfreiheit gedeckten Interesse des Anwalts an der Hinzuziehung von Hilfspersonen an Gewicht. Ganz in diesem Sinne hat auch das *BVerfG*⁵¹ für einen Fall der Einsichtnahme in Patientenakten einer Universitätsklinik durch einen Landesrechnungshof bereits entschieden, dass der Geheimnisschutz dann zurückzutreten hat, wenn seinen Belangen durch Schutzvorkehrungen gegen eine zweckwidrige Weitergabe der Informationen Rechnung getragen werden kann. Deshalb kam im entschiedenen Fall dem Gesichtspunkt, dass die Prüfer ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, letztlich für die Abwägung ausschlaggebende Bedeutung zu. Daraus folgert die *Große Strafrechtskommission* des

41 So bereits *Fuhrmann/Schäfer*, in: Dalcke, Strafrecht und Strafverfahren, 36. Aufl. 1955, § 300 Anm. 13 sowie *Hoenikel/Hülsdunk*, MMR 2004, 788 (789); *Heghmanns/Niehaus*, NStZ 2008, 57 (59) und wohl auch *OLG Oldenburg*, NJW 1982, 2615 (2616).

42 So auch *Ignor/Bertheau*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2008, § 53 a Rn. 2 a.E.; v. *Schlieffen*, in: Anwaltkommentar StPO, 2. Aufl. 2010, 2007, § 53 a Rn. 3. Enger *Senge*, in: Karlsruher Kommentar, StPO, 6. Aufl. 2008, § 53 a Rn. 3.

43 S. AG *Münster*, NStZ-RR 1998, 283; *D. M. Krause*, StraFo 1998, 1 (8); *Park*, Durchsuchung und Beschlagnahme, 2. Aufl. 2009, Rn. 538; *von Harenne*, Das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer nach § 53 a StPO, 2002, S. 57; *Ignor/Bertheau* (Fn. 42), § 53 a Rn. 5; v. *Schlieffen* (Fn. 42), § 53 a Rn. 5; *Rogall*, in: SK-StPO, Stand: 62. Lfg. Sept. 2009, § 53 a Rn. 15. A. A. *OLG Frankfurt*, NJW 2002, 1135 (1136); *LG Chemnitz*, wistra 2001, 399 (400).

44 Statt vieler *Grüneberg* (Fn. 26), § 278 Rn. 7 m.w.N.; *Sprau* aaO., § 831 Rn. 5 a.E., 6.

45 *BGHZ* 115, 123 (125); 122, 115 (117); *Eser*, ZStW 97 (1985), 1 (41 f.); *Schünemann*, ZStW 90 (1978), 11 (57); *R. Schmitz*, JA 1996, 772 f.; *Beulke/Ruhmannseder* (Fn. 8), Rn. 376; *Theuner*, Die ärztliche Schweigepflicht im Strafrecht, 2009, S. 97; *Köpke* (Fn. 28), S. 15 ff.; *Würthwein*, Innerorganisatorische Schweigepflicht, 1992, S. 163.

46 *Grdlg. BVerfGE* 120, 274 (311 ff.); 65 (43).

47 S. *Dahns*, NJW 2007, 1553 (1556 f.) u.H.a. *AnwG Hamburg*, BRAK-Mitt 2006, 227; siehe auch *Kleine-Cosack*, BRAO, 6. Aufl. 2009, § 27 Rn. 10; *Siegmond* (Fn. 28), § 27 BRAO/§ 5 BORA Rn. 8, 67.

48 *Hartung* (Fn. 10), § 5 BORA Rn. 83.

49 *Hoenikel/Hülsdunk*, MMR 2004, 788 (789).

50 So auch *Kintzi*, DRiZ 2007, 244 (249).

51 *BVerfG* (2. Kammer des 1. Senats), NJW 1997, 1633 (1634).

Deutschen Richterbundes⁵² in einem für das Bundesjustizministerium erstatteten Gutachten für die mit der hier zu betrachtenden verwandte Fallgestaltung des externen Outsourcings von IT-Dienstleistungen zu Recht: „Würde man die Rechtsprechung des BVerfG an diesem Punkt zugrunde legen, so würde es bedeuten, dass eine solche Zusicherung in vertraglicher Hinsicht bei den IT-Firmen als ausreichend angesehen werden müsste.“ Je nach konkreter Ausgestaltung der Geheimnisschutzvorsorge beim Outsourcing von Sekretariatsdienstleistungen ist daher das persönliche Geheimhaltungsinteresse des Mandanten durch die Weitergabe des Geheimnisses an externe Hilfspersonen jedenfalls nicht in größerem Umfang gefährdet als bei Weitergabe an interne⁵³. Auch *Heghmanns/Niehaus*⁵⁴ stellen darauf ab, dass „derartige neue Risiken (...) nicht dadurch begründet (werden), dass es sich bei der Hilfsperson um ein selbstständiges Unternehmen handelt oder dadurch, dass der Auftragnehmer über seine Arbeitszeit frei zu disponieren vermag. Ebenso wenig kann es unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitungstechnologie darauf ankommen, ob die Hilfsperson die Hilfstätigkeit ‚vor Ort‘, also in örtlicher Anbindung an den Betrieb des Schweigepflichtigen vornimmt.“ Die geforderte Kontrolle hat sich als normative Risikoversorge typisierend auf die geheimnisschutzrelevanten Faktoren zu beziehen⁵⁵.

Aus strafrechtlicher Sicht ist daher zu fordern:

- Uneingeschränkte und jederzeitige Dispositionsbefugnis des Anwalts über die seine Mandate betreffenden Abläufe gegenüber dem externen Dienstleister („Ob“ und „Wie“ der mandatsbezogenen Vorgänge)
- Ausreichende Dokumentation der Arbeitsschritte und -ergebnisse durch den externen Dienstleister
- Unverzügliche Mitteilung dieser Dokumentation an den Anwalt, um ihm die situative Änderungen der Handlungsanweisungen zu ermöglichen
- Ausreichende Sicherungen gegen missbräuchliche Änderungen der Handlungsanweisungen durch nicht autorisierte Dritte (passwortgeschützte Authentifizierung angemessener Sicherheitsstufe)
- Auf zur Aufrechterhaltung der technischen und unmittelbaren betrieblichen Abläufe streng beschränkte Zugriffsrechte des Dienstleisters auf den Datenpool des Anwalts
- Ausreichende Verschwiegenheitsvorsorge durch Schulung und kontinuierliche Überwachung sowie ausreichende schriftliche Verschwiegenheitserklärungen wie unter B.V. dargestellt
- Ausreichende Sicherheitsvorsorge in räumlicher Hinsicht (Beschränkung von Zutrittsrechten Dritter und ausreichende Kontrolle von Chinese Walls)

Die hier entwickelte, differenzierende strafrechtliche Lösung wird durch eine im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Ausdruck gebrachte Wertung des Gesetzgebers bestätigt. Danach entstehen durch die Datenweitergabe an einen beauftragten Dritten keine weitergehenden Risiken für das Persönlichkeitsrecht des Dateninhabers, soweit die in § 11 BDSG genannten Voraussetzungen beachtet werden⁵⁶. Auch ein Verstoß des Anwaltssekretariatservices der Eburo AG gegen die Strafvorschrift des § 44 BDSG liegt daher fern.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach §§ 43 a Abs. 2 BRAO, 2 Abs. 2 BORA geht zwar über § 203 Abs. 1 StGB hinaus, in dem sie sich auf alles – nicht nur fremde Geheimnisse – bezieht, was dem Anwalt in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, und auch fahrlässiges Handeln sanktioniert (§ 113 Abs. 1 BRAO)⁵⁷. Gleichwohl wird aber auch be-

rufsrechtlich nicht nur die Mandatsbearbeitung durch Kanzleiangeestellte – selbstverständlich – für zulässig gehalten, sondern wohl überwiegend auch das Outsourcing der Rechtsdienstleistung oder ihrer Teile unter der Voraussetzung der Verpflichtung der externen Leistungsträger zur Verschwiegenheit, ausreichender Sicherheitsmaßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzstandards sowie strenger Zugangskontrollen bei eindeutiger Festlegung des autorisierten Personals⁵⁸.

bb) Gegenposition: Schutz des Kollektivinteresses an der Verschwiegenheit der betreffenden Berufsgruppen

Das bislang auf der Basis einer primär individualrechtlichen Lesart des § 203 Abs. 1 StGB gefundene Ergebnis könnte sich allerdings anders darstellen, wenn das Rechtsgut der Strafvorschrift mit anderer Zielrichtung gedeutet wird. Teilweise⁵⁹ wird die Auffassung vertreten, § 203 StGB schütze in erster Linie das allgemeine Vertrauen in die Verschwiegenheit der Angehörigen bestimmter Berufe. Daraus wird gefolgert, der Gehilfe im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB müsse in den Betrieb des Berufsträgers eingegliedert sein. Dieser Ansatz begegnet jedoch durchgreifenden Bedenken. Schon die Annahme, das geschützte Rechtsgut bestehe *ausschließlich* in dem besonderen Vertrauen der Allgemeinheit in die Berufsausübung bestimmter Personen, vermag unter anderem mit Blick auf die Erweiterungen der in § 203 Abs. 1 StGB genannten Berufsgruppen nicht mehr zu überzeugen⁶⁰. Zudem ist aus dieser Annahme die Forderung einer arbeitsrechtlichen Einbindung der Hilfsperson in die Organisationsstruktur des Berufsträgers nicht linear ableitbar.

52 Fn. 30, S. 71; wortlautidentisch bereits vorher *Lilie* (Fn. 8), S. 673 (683). Die jew. aaO. anschließende Kritik an dieser Rechtsprechung mag hier auf sich beruhen; sie ist weder inhaltlich überzeugend noch angesichts des § 31 Abs. 1 BVerfGG aussichtsreich (vgl. nur *Heusch*, in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl. 2005, § 31 Rn. 55, 58 f.).

53 Noch weiter gehend *Lensdorf/Mayer-Wegelin/Mantz*, CR 2009, 62 (65). Nach ihnen sind „Outsourcing-Dienstleister in der Praxis sehr viel besser darauf vorbereitet, die organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Weitergabe von Privatdaten verhindern“.

54 NSTZ 2008, 57 (61).

55 So auch *Lensdorf/Mayer-Wegelin/Mantz*, CR 2009, 62 (64); *Ehrmann* (Fn. 6), S. 82: „Die Einschränkung des Tatbestandes (des § 203 Abs. 1 StGB – d. Verf.) wird dadurch ausgeglichen, dass auf der Ebene des Tatbestandes Sicherheitsanforderungen einfließen.“

56 Vgl. *Heghmanns/Niehaus*, wistra 2008, 161 (167). A.A. (arg. e contr. § 11 BDSG) *Schünemann* (Fn. 8), § 203 Rn. 29. Der Auftraggeber bleibt hier gemäß § 3 Abs. 7 BDSG trotz Datenauftragsverwaltung durch einen anderen die allein „verantwortliche Stelle“ i.S.d. BDSG (a.A. wohl *Heghmanns/Niehaus*, NSTZ 2008, 57 [60]). Diese Stellung rechtfertigt sich daraus, dass die Datenweitergabe an den Auftragnehmer nur unter dem Vorbehalt erfolgen darf, dass dem Auftraggeber die in § 11 Abs. 2 BDSG genannten Kontrollbefugnisse verbleiben und er diese auch ausübt. Nicht erforderlich ist, dass die beauftragte Stelle in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert ist (arg. e § 3 Abs. 8 S. 3 BDSG).

57 Statt vieler *AnwG Köln*, AnwBl. 2009, 792 (794).

58 So ausdrücklich *Dobmeier*, Datenschutz in der Anwaltskanzlei, 2004, S. 167; *Kleine-Cosack* (Fn. 47), § 43a Rn. 38 a.E.; der Sache nach wohl auch *Eylmann*, in: Hartung/Holl, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 43a Rn. 53 a.E. A.A. *Siegmund* (Fn. 32), § 27 BRAO/§ 5 BORA Rn. 66.

59 *Hilgendorf*, FS Tiedemann, 2008, S. 1125 (1127); *ders.*, Strafrechtliche Probleme beim Outsourcing von Versicherungsdaten, in: *ders.* (Hrsg.), Informationsrecht und Rechtsinformatik, 2004, S. 81; *Lenckner/Eisele* (Fn. 7), § 203 Rn. 3; *Cierniak* (Fn. 8), § 203 Rn. 5.

60 Ebenso *Heghmanns/Niehaus*, NSTZ 2008, 57 (60 f.). Gegen diese Auffassung auch *Rogall*, NSTZ 1983, 1 (4); *Beulke/Ruhmannseder* (Fn. 8), Rn. 376; *Ehrmann* (Fn. 6), S. 36 ff.

3. Zwischenergebnis

Die Auslegung des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB hat ergeben, dass die Erfassung externer Hilfspersonen als Gehilfen nach Normhistorie, Gesetzssystematik und Sinn und Zweck der Vorschrift bei Einhaltung ausreichender Geheimnisschutzstandards durch den externen Dienstleister geboten ist. Die Qualifikation eines externen Dritten als Hilfe im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB ist damit eine Frage der umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls⁶¹.

4. Übertragung dieser Anforderungen auf Mitarbeiter der Ebuero AG

Die Ausgestaltung des Services „Anwaltssekretariat“ durch die Ebuero AG rechtfertigt es deshalb, deren Mitarbeiter als berufsmäßig tätige Gehilfen im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB des den Service in Anspruch nehmenden Rechtsanwalts anzusehen.

Die Entgegennahme von Anrufen gehört zum Kernbereich der Aufgaben zur Aufrechterhaltung des mandantenbezogenen Kanzleibetriebs. Es werden hier nicht nur die äußeren Bedingungen für die Berufsausübung des Rechtsanwalts geschaffen. Der Service „Anwaltssekretariat“ schafft durch seine spezielle Ausgestaltung auch die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung einer beim Rechtsanwalt verbleibenden, tätigkeitsbezogenen Weisungsbefugnis im geheimnisschutzrelevanten Bereich. Maßgeblich sind allein die konkrete Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen externem Dienstleister und Anwalt in geheimnisschutzrechtlicher Hinsicht und die tatsächliche Umsetzung des daraus erwachsenden Anforderungsprofils. Der anwaltliche Kunde ist weder hinsichtlich des „Ob“ noch des „Wie lange“ der Inanspruchnahme der Serviceleistungen der Ebuero AG gebunden. Auch in Bezug auf das „Wie“ der Anrufbearbeitung sind die Mitarbeiter der Ebuero AG den Vorgaben des Rechtsanwalts unterworfen, indem er die Meldungstexte und situativen Handlungsanweisungen detailliert vorgibt und über sein persönliches Ebuero-Portal jederzeit modifizieren kann. Das sichert eine umfassende Steuerungsmacht des Rechtsanwalts. Die Autorisierung des Anwalts mittels einer Benutzernamen-Passwort-Kombination gewährleistet schließlich einen angemessen geschützten Zugang und damit die Sicherheit, dass ausschließlich der Berufsgeheimnisträger Einfluss nimmt. Räumlich ist zuletzt auch ausreichend sichergestellt, dass der bei der Ebuero AG gespeicherte Datenbestand des Anwalts umfassend vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt ist.

D. Fazit

Die Nutzung des Services „Anwaltssekretariat“ der Ebuero AG durch den Rechtsanwalt ist unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Privatgeheimnissen – § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB – schon nicht tatbestandsmäßig. Auch ein Verstoß des Anwaltssekretariatsservices gegen die Strafvorschrift des § 44 BDSG liegt nicht vor. Den Mitarbeitern und Leitungsorganen der Ebuero AG steht im Dienstleistungsmodul „Anwaltssekretariat“ als Berufshelfern zudem ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 a StPO zu.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass mit diesem konkreten Ergebnis keine Entscheidung über einen generellen, vom hier zu Grunde gelegten Einzelfall unabhängigen Regelungsbedarf für den Gesetzgeber im Bereich des Outsourcings von Sekretariatsdienstleistungen für Rechtsanwälte verbunden ist⁶². Jedenfalls mag es andere Geschäftsmodelle geben, bei denen das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB in Betracht kommt, weil die Anforderungen an die Risikoversorge im geheimnisschutzrelevanten Bereich nicht in dem gebotenen Maße beachtet werden.

⁶¹ So auch *Wienke/Sauerborn*, MedR 2000, 517 (518); *Ehmann*, CR 1991, 293 (295); *Köpke* (Fn. 28), S. 233.

⁶² Siehe dazu *Doppler*, BRAK-Mitt. 2009, 266 (268).



Dr. Jasmin Palm, Erlangen-Nürnberg

Die Autorin ist als Richterin am LG Nürnberg-Fürth tätig.

Sie erreichen die Autorin unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.



Prof. Dr. Matthias Jahn, Erlangen-Nürnberg

Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht, Leiter der Forschungsstelle für Recht und Praxis der Strafverteidigung (RuPS) und Vorstandsmitglied des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis (ARAP) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie Richter am OLG Nürnberg (1. Strafsenat).

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.